

INTERNATIONALE ARBEITSORGANISATION

Regeln für Regionaltagungen



Genf
Internationales Arbeitsamt
2019

INHALT

Seite

Einleitende Bemerkungen	1
1. Zweck und Dauer von Regionaltagungen.....	1
2. Zeitpunkt, Häufigkeit und Ort der Regionaltagungen	2
3. Zusammensetzung	2
4. Gleichstellung der Geschlechter	3
5. Vollmachten.....	3
6. Form, Art und Beurteilung der Ergebnisse.....	4
7. Sprachen	5
Regeln für Regionaltagungen	6
Artikel	
1. Zusammensetzung von Regionaltagungen	6
2. Tagesordnung und Veranstaltungsort der Regionaltagungen	7
3. Form der Beschlüsse der Regionaltagungen.....	8
4. Berichte für die Regionaltagungen	8
5. Vorstand der Tagung	8
6. Aufgaben des Vorstands	8
7. Sekretariat.....	9
8. Ausschüsse.....	9
9. Vollmachten.....	9
10. Rederecht.....	10
11. Entschließungen, Abänderungs- und andere Anträge.....	11
12. Abstimmungen und Beschlussfähigkeit	13
13. Sprachen	14
14. Selbständigkeit der Gruppen.....	14
Anhang	
Allgemeine Bestimmungen der Vereinbarung für die Veranstaltung einer Regionaltagung.....	15
Liste der als Vollmitglieder einzuladenden Mitglieder nach Regionen ..	19

Einleitende Bemerkungen

Aus Haushaltsgründen beschloss der Verwaltungsrat auf seiner 264. Tagung (November 1995), die Regionalkonferenzen der Organisation durch kürzere Regionaltagungen mit einem einzigen Tagesordnungspunkt zu ersetzen, die weiterhin im Sinne von Artikel 38 der Verfassung der IAO als Regionalkonferenzen angesehen würden. Kraft der ihm von der Internationalen Arbeitskonferenz übertragenen Befugnis nahm der Verwaltungsrat auf seiner 267. Tagung (November 1996) auf experimenteller Grundlage eine Reihe neuer Regeln an. Auf seiner 283. Tagung (März 2002) nahm der Verwaltungsrat eine überarbeitete Fassung der Regeln an, die von der Konferenz auf ihrer 90. Tagung (Juni 2002) bestätigt wurde, und auf seiner 301. Tagung (März 2008) nahm er eine weitere überarbeitete Fassung der Regeln an, die von der Konferenz auf ihrer 97. Tagung (Juni 2008) bestätigt wurde. Der Verwaltungsrat erklärte sich außerdem damit einverstanden, dass Richtlinien in Form von nicht verbindlichen Einleitenden Bemerkungen die Regeln begleiten sollten. Auf seiner 311. Tagung (Juni 2011) beschloss der Verwaltungsrat, die Rolle und Funktionsweise von Regionaltagungen im Rahmen der gemäß der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008, (Erklärung über soziale Gerechtigkeit) getroffenen Gesamtmaßnahmen im Hinblick auf eine effektive Ordnungspolitik der Organisation zu überprüfen. Auf dieser Grundlage nahm der Verwaltungsrat auf seiner 332. Tagung (März 2018) eine überarbeitete Fassung der Regeln an, die von der 107. Tagung (Juni 2018) der Konferenz bestätigt wurde. Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) nahm der Verwaltungsrat eine überarbeitete Fassung der Einleitenden Bemerkungen an.

1. Zweck und Dauer von Regionaltagungen

Regionaltagungen unterstützen die globale Ordnungspolitik der IAO. Sie dienen dazu, die von der Internationalen Arbeitskonferenz und vom Verwaltungsrat beschlossenen Strategien auf der regionalen Ebene voranzutreiben und damit, gemäß der Erklärung über soziale Gerechtigkeit, die Fähigkeit der IAO zu verbessern, die strategischen Ziele zu erreichen, indem sie sie näher an die regionalen und nationalen Gegebenheiten heranführt. Regionaltagungen bieten den dreigliedrigen Delegationen die Gelegenheit, über die Programmierung und Durchführung der Tätigkeiten der IAO in der Region zu diskutieren und namentlich auch Wissen und vorbildliche Praktiken auszutauschen. Der Bericht des Generaldirektors bildet den einzigen Tagesordnungspunkt. Der Verwaltungsrat legt fest, welche Themen in diesem Bericht zu behandeln sind, und kann im Einklang mit früher von ihm gefassten Beschlüssen oder mit Entschlüssen der Konferenz eine begrenzte Zahl spezifischer Diskussionsfragen bestimmen. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, dauern die Regionaltagungen vier Tage.

Flexibilität und dreigliedrige Eigenverantwortung sind zwei wesentliche Aspekte der Funktionsweise von Regionaltagungen. Rechtzeitige dreigliedrige vorbereitende Konsultationen über Themen, Format und Arbeitsmethoden von Regionaltagungen sind unbedingt erforderlich, um die Beteiligung der Mitgliedsgruppen in einem frühen Stadium zu fördern und um sicherzustellen, dass die Diskussionen in einem praktischen und interaktiven Format stattfinden, das eine effiziente Verwendung der Ressourcen der IAO ermöglicht, und zu aktionsorientierten Ergebnissen führen. Vor Beginn der Aussprache im Plenum finden Gruppensitzungen statt. Gruppen können auf eigenen Wunsch zu jedem anderen Zeitpunkt tagen.

2. Zeitpunkt, Häufigkeit und Ort der Regionaltagungen

Normalerweise findet jedes Jahr eine Regionaltagung in einer der vier Regionen nach folgender Reihenfolge statt: Asien und Pazifik, Amerika, Afrika und Europa. Die Regionaltagungen finden in dem Land statt, in dem sich das entsprechende IAO-Regionalamt befindet, sofern der Verwaltungsrat nicht das Angebot eines anderen Mitgliedstaats der Region annimmt, eine Tagung zu veranstalten. Jeder Mitgliedstaat, der eine Regionaltagung ausrichtet, muss mindestens das Schutzniveau garantieren, dass das Übereinkommen von 1947 über Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen einschließlich seines die Internationale Arbeitsorganisation betreffenden Anhangs I bietet, indem er für die Zwecke der Regionaltagung eine besondere Vereinbarung schließt, die mindestens die im Anhang zu den Regeln aufgeführten Bestimmungen enthält. Die Vereinbarung muss im Einzelnen auch die finanziellen Leistungen und Sachleistungen auflisten, die von dem Mitgliedstaat zur Durchführung der Tagung verlangt werden.

3. Zusammensetzung

Nach Ermessen des Verwaltungsrats wird die Zusammensetzung jeder Regionaltagung im Allgemeinen auf der Grundlage der Mitglieder festgelegt, die von den folgenden vier IAO-Regionalämtern bedient werden: Regionalamt für Asien und Pazifik (einschließlich der Mitglieder, für die das Regionalamt für arabische Staaten zuständig ist), Regionalamt für Amerika, Regionalamt für Afrika und Regionalamt für Europa.

Die IAO-Mitgliedstaaten nehmen entweder als Vollmitglied oder als Beobachter an Regionaltagungen teil. Jedes Mitglied nimmt an der Regionaltagung nur einer Region als Vollmitglied teil. Staaten, die als Vollmitglieder an einer Regionaltagung teilnehmen, müssen durch eine dreigliedrige Delegation vertreten werden. Sie haben das Recht, sich bei den Wahlen für den Vorstand der Tagung zur Wahl zu stellen und abzustimmen, für den Vollmachtenausschuss oder jedes andere, von der Tagung eingesetzte untergeordnete Organ benannt zu werden, auf der Tagung das Wort zu ergreifen, Entschließungs-, Abänderungs- oder sonstige Anträge zu stellen und über alle Gegenstände abzustimmen.

Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, einen Mitgliedstaat aus einer anderen Region zur Teilnahme an einer Regionaltagung als Beobachter einzuladen. Beschließt der betreffende Mitgliedstaat, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in seine Beobachterdelegation aufzunehmen, so sollte er den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 5 (Benennung im Einvernehmen mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden in dem betreffenden Staat) und Absatz 4 (Bezahlung der Reise- und Aufenthaltskosten) der Regeln gebührend Rechnung tragen, die für dreigliedrige Delegationen von Vollmitgliedern gelten.

Staaten, die nicht Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation sind, und offizielle internationale Organisationen oder nichtstaatliche internationale Organisationen von universellem oder regionalem Charakter können ebenfalls auf Regionaltagungen auf der Grundlage individueller oder ständiger Einladungen des Verwaltungsrats vertreten sein. Ersuchen um eine Vertretung auf Regionaltagungen sollten daher spätestens vor Eröffnung der Tagung des Verwaltungsrats, die der betreffenden Regionaltagung vorausgeht, beim Amt eingehen. Herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Vorstandsmitglieder des Verwaltungsrates, die nicht als Delegierte der Regionaltagung akkreditiert sind, können ebenfalls an der Tagung teilnehmen.

4. Gleichstellung der Geschlechter

Gemäß den Konferenzentschließungen über die Teilnahme von Frauen an IAO-Tagungen und der Resolution 1990/15 des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen vom 24. Mai 1990 ist die IAO verpflichtet, die Geschlechtergleichstellung zu fördern. Diese Verpflichtung hat der Verwaltungsrat auf seiner 332. Tagung (März 2018) bekräftigt, als er alle Gruppen dazu aufgerufen hat, sich um Geschlechterparität unter ihren akkreditierten Delegierten, Beratern und Beobachtern auf der Konferenz und auf Regionaltagungen zu bemühen. Die Regierungen und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sollten diese Entschlüsse und Beschlüsse berücksichtigen und sich die technische Unterstützung, die das Amt anbietet, zunutze machen, um bei der Zusammensetzung ihrer Delegationen zu Geschlechterparität zu gelangen.

5. Vollmachten

Vor der Eröffnung der Tagung wird nach Maßgabe des Eingangs und der Bearbeitung der Vollmachten ein Verzeichnis der akkreditierten Teilnehmer elektronisch zur Verfügung gestellt. Zwei Verzeichnisse werden auf der Tagung veröffentlicht: ein vorläufiges Verzeichnis der Vollmachten der Delegationen zum festgesetzten Eröffnungszeitpunkt der Tagung und ein endgültiges Verzeichnis der akkreditierten Delegationen am Morgen des letzten Tages der Tagung.

Um die Arbeit des Vollmachtenausschusses im Rahmen seiner zeitlichen Beschränkungen zu erleichtern, sollten Einsprüche (und Klagen) so früh wie möglich eingereicht werden, am besten noch vor Veröffentlichung des Namens des Delegierten oder Beraters, dessen Vollmachten bestritten werden.

Alle zulässigen Einwände oder Klagen werden vom Vollmachtenausschuss der betreffenden Regierung übermittelt mit der Bitte, innerhalb einer festgesetzten Frist, die in der Regel 24 Stunden beträgt, Stellung zu nehmen. Der Ausschuss kann Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist eingehen, zurückweisen.

Der Vollmachtenausschuss legt der Tagung einen Bericht vor, der dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht wird. In der Plenarsitzung der Tagung findet keine Aussprache über den Bericht statt.

6. Form, Art und Beurteilung der Ergebnisse

Die Beschlüsse der Regionaltagungen nehmen normalerweise die Form von Schlussfolgerungen an, die sich auf den Tagesordnungspunkt und sonstige erörterte Themen beziehen. Die Regionaltagung kann beschließen, zur Ausarbeitung des Entwurfs von Schlussfolgerungen eine dreigliedrige Redaktionsgruppe einzusetzen. Der Redaktionsgruppe wird genügend Zeit für ihre Arbeiten eingeräumt, und sie wird über die Diskussionen im Plenum in vollem Umfang auf dem Laufenden gehalten.

Beschlüsse werden auf Regionaltagungen, wenn immer möglich, im Konsens gefasst oder, wenn dies nicht möglich ist, mit einfacher Stimmenmehrheit, in der Regel durch Handaufheben. Eine namentliche oder geheime Abstimmung ist zwar nicht vorgesehen, die Regeln schließen eine Abstimmung durch solche Mittel jedoch nicht aus.

Die Ergebnisse der Tagung werden dem Verwaltungsrat vom Internationalen Arbeitsamt auf seiner ersten Tagung nach der Regionaltagung vorgelegt. Der Verwaltungsrat kann zu den Ergebnissen Bemerkungen machen und Beschlüsse zur Durchführung der von der Tagung verlangten Maßnahmen treffen; dabei sind Programm und Haushalt gebührend zu berücksichtigen, namentlich auch die Förderung internationaler Arbeitsnormen als übergreifende grundsatzpolitische Faktoren. Der Verwaltungsrat kann beschließen, das Amt zu ersuchen, über Folgemaßnahmen zu berichten oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Der soziale Dialog ist das geeignete Mittel, um die Umsetzung der Ergebnisse der Regionaltagungen entsprechend den innerstaatlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten anzupassen.

7. Sprachen

Der Verwaltungsrat bestimmt die Arbeitssprachen jeder Tagung. Die Arbeitssprachen, die vom Verwaltungsrat üblicherweise für die Regionaltagungen festgelegt werden, variieren von Region zu Region und umfassen mindestens eine der drei Amtssprachen der IAO: Englisch, Französisch und Spanisch. Die Arbeitssprachen nach Region sind zurzeit folgende: Arabisch, Englisch und Französisch für die Afrikanische Regionaltagung; Englisch und Spanisch für die Amerikanische Regionaltagung; Arabisch, Chinesisch und Englisch für die Regionaltagung für Asien und Pazifik; und Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch für die Europäische Regionaltagung.

Mit Ausnahme des Ergebnisdokuments bzw. der Ergebnisdokumente der Tagung werden die während der Tagung erstellten Dokumente, wie etwa der Bericht des Vollmachtenausschusses, aus Zeit- und Kostengründen während der Tagung in Englisch, Französisch und/ oder Spanisch entsprechend der jeweiligen Tagung erstellt und in die anderen Arbeitssprachen der Tagung und die amtlichen Sprachen der IAO nach Schluss der Tagung übersetzt. Ein Entwurf des Tagungsberichts wird nach Schluss der Tagung in Englisch, Französisch und/oder Spanisch entsprechend der jeweiligen Tagung verfügbar gemacht, und eine endgültige Fassung wird in den anderen Arbeitssprachen nach Ablauf der für die Einreichung von Korrekturen beschlossenen Frist erstellt.

Regeln für Regionaltagungen

ARTIKEL 1

Zusammensetzung von Regionaltagungen

1. Regionaltagungen werden von Zeit zu Zeit in jeder der folgenden Regionen einberufen: Asien und Pazifik; Amerika; Afrika; und Europa. Für die Zwecke dieser Regeln legt der Verwaltungsrat die Liste der Mitglieder jeder Region fest.

2. Jeder Mitgliedstaat wird vom Verwaltungsrat als Vollmitglied zur Regionaltagung nur einer Region eingeladen. Jede Regionaltagung setzt sich zusammen aus zwei Regierungsdelegierten, einem Arbeitgeberdelegierten und einem Arbeitnehmerdelegierten für jedes Vollmitglied der Regionaltagung.

3. Der Verwaltungsrat kann jedes Mitglied aus einer anderen Region einladen, als Beobachter an der Regionaltagung teilzunehmen.

4. Die Annahme einer Einladung zur Vertretung auf einer Regionaltagung durch ein Mitglied bedeutet, dass es für die Reise- und Aufenthaltskosten seiner dreigliedrigen Delegation aufkommt.

5. Die Delegierten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und ihre technischen Berater sind im Einvernehmen mit den maßgebenden Berufsverbänden der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer des betreffenden Mitglieds auszuwählen, vorausgesetzt, dass solche Verbände bestehen.

6. Die Mitglieder bemühen sich nach besten Kräften, eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern in ihren Delegationen zu fördern.

7. Die Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Berater auf den Regionaltagungen sind spätestens einundzwanzig (21) Tage vor dem für die Eröffnung der Tagung festgesetzten Datum beim Internationalen Arbeitsamt zu hinterlegen.

8. Delegierte können von Beratern begleitet werden, die an der Tagung unter den folgenden Voraussetzungen teilnehmen können:

- a) Berater können nur zu einem Antrag des Delegierten das Wort ergreifen, den sie begleiten, und können nicht abstimmen.
- b) Jeder Delegierte kann durch eine an den Vorsitzenden gerichtete schriftliche Mitteilung einen seiner Berater zu seinem Stellvertreter ernennen.

c) Ein Berater, der seinen Delegierten vertritt, kann unter denselben Bedingungen das Wort ergreifen und abstimmen wie der Delegierte, an dessen Stelle er tritt.

9. Herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, darunter auch Minister von Mitgliedern, die an der Regionaltagung als Vollmitglieder teilnehmen, oder von Gliedstaaten oder deren Provinzen, in deren Amtsbereich die von der Tagung erörterten Fragen fallen und die nicht Delegierte oder Berater sind, können ebenfalls an der Tagung teilnehmen.

10. Jeder Staat, der nicht Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist und vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes eingeladen worden ist, kann sich auf der Tagung durch eine Beobachterdelegation vertreten lassen.

11. Von der Afrikanischen Union oder der Liga der arabischen Staaten anerkannte Befreiungsbewegungen, die vom Verwaltungsrat eingeladen worden sind, können sich auf der Konferenz durch eine Beobachterdelegation vertreten lassen.

12. Vertreter offizieller universeller oder regionaler internationaler Organisationen und nichtstaatlicher universeller oder regionaler internationaler Organisationen, die vom Verwaltungsrat individuell oder aufgrund einer ständigen Regelung eingeladen worden sind, Vertreter zur Tagung zu entsenden, können als Beobachter an ihr teilnehmen.

13. Vorstandsmitglieder des Verwaltungsrats, die nicht als Delegierte der Regionaltagung akkreditiert sind, können an der Tagung teilnehmen.

ARTIKEL 2

Tagesordnung und Veranstaltungsort der Regionaltagungen

1. Der Verwaltungsrat legt die Tagesordnung für eine Regionaltagung fest.

2. Der Verwaltungsrat entscheidet über den Termin und den Veranstaltungsort einer Regionaltagung. Ein Mitgliedstaat, der anbietet, eine Regionaltagung auszurichten, hat mindestens das Schutzniveau zu garantieren – vor dem Beschluss des Verwaltungsrats über den Veranstaltungsort – das das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, 1947, einschließlich seines Anhangs I über die Internationale Arbeitsorganisation betreffenden Anhangs I bietet. Er hat eine Vereinbarung mit dem Internationalen Arbeitsamt zu schließen, die mindestens die im Anhang zu diesen Regeln aufgeführten allgemeinen Bestimmungen enthält.

ARTIKEL 3

Form der Beschlüsse der Regionaltagungen

Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt, fassen Regionaltagungen ihre Beschlüsse in Form von Schlussfolgerungen zu Fragen im Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt oder von Entschließungen, die an den Verwaltungsrat gerichtet sind. Diese Beschlüsse werden in einem Bericht über die Tagung festgehalten, der dem Verwaltungsrat vorgelegt wird.

ARTIKEL 4

Berichte für die Regionaltagungen

1. Das Internationale Arbeitsamt erstellt zu dem Tagesordnungspunkt einen Bericht.

2. Der Bericht ist vom Internationalen Arbeitsamt so zu versenden, dass er den Regierungen mindestens zwei Monate vor Eröffnung der Tagung zugeht. Der Vorstand des Verwaltungsrats kann kürzere Fristen einräumen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern.

ARTIKEL 5

Vorstand der Tagung

1. Jede Regionaltagung wählt aus den Mitgliedern, die als Vollmitglieder an der Regionaltagung teilnehmen, einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden besteht.

2. Die drei stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Tagung jeweils nach Nominierung durch die Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten.

ARTIKEL 6

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, bringt der Tagung die sie betreffenden Mitteilungen zur Kenntnis, leitet die Verhandlungen, wacht über die Aufrechterhaltung der Ordnung, sorgt für die Einhaltung dieser Regeln, lässt über Anträge abstimmen und verkündet das Ergebnis der Abstimmungen.

2. Der Vorsitzende nimmt weder an den Verhandlungen noch an den Abstimmungen teil; er kann jedoch gemäß Artikel 1 Absatz 8 b) dieser Regeln einen Stellvertreter benennen.

3. Ist der Vorsitzende während einer Sitzung oder eines Teils einer Sitzung nicht anwesend, so führen die stellvertretenden Vorsitzenden abwechselnd den Vorsitz.

4. Die stellvertretenden Vorsitzenden haben die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende, wenn sie dessen Amt ausüben.

5. Der Vorstand der Tagung legt das Arbeitsprogramm der Tagung fest, organisiert die Beratungen, schränkt gegebenenfalls die Redezeit ein und setzt Termin und Zeitpunkt der Sitzungen der Tagung und etwaiger untergeordneter Organe fest; ferner erstattet er der Tagung Bericht über strittige Fragen, die im Hinblick auf die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten eines Beschlusses bedürfen.

ARTIKEL 7

Sekretariat

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes ist mit der Organisation der Tagung beauftragt und verantwortlich für das Generalsekretariat der Tagung und die diesem unterstehenden Sekretariatsdienste, entweder direkt oder über einen vom Generaldirektor bezeichneten Vertreter.

ARTIKEL 8

Ausschüsse

Jede Regionaltagung setzt einen Vollmachtenausschuss und weitere untergeordnete Organe ein, die die Tagung für zweckmäßig erachtet. Sofern die Tagung nichts anderes beschließt, unterliegen diese untergeordneten Organe mutatis mutandis diesen Regeln.

ARTIKEL 9

Vollmachten

1. Der Vollmachtenausschuss setzt sich aus je einem Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten zusammen, jeweils aus Mitgliedern, die als Vollmitglieder an der Regionaltagung teilnehmen.

2. Der Vollmachtenausschuss prüft die Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Berater sowie alle Einsprüche dahingehend, dass ein Delegierter oder technischer Berater der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmergruppe nicht im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 5 dieser Regeln ernannt worden ist. Der Ausschuss kann außerdem, wenn genügend Zeit zur Verfügung steht, Beschwerden dahingehend behandeln, dass ein Mitglied nicht der ihm gemäß Artikel 1 Absatz 4 obliegenden Verpflichtung nachgekommen ist, für die Reise- und Aufenthaltskosten der dreigliedrigen Delegation aufzukommen. Der Ausschuss kann auch Mitteilungen entgegennehmen und untersuchen.

3. Ein Einspruch oder eine Klage ist in folgenden Fällen zulässig:

- a) der Einspruch oder die Klage ist dem Sekretariat der Tagung innerhalb von zwei Stunden nach der festgesetzten Zeit der Eröffnung der Tagung übermittelt worden, es sei denn, der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass es triftige Gründe gab, warum die Frist nicht eingehalten werden konnte;
- b) die Verfasser des Einspruchs oder der Klage geben ihren Namen an;
- c) der Verfasser des Einspruchs fungiert nicht als Berater des Delegierten, gegen dessen Nominierung Einspruch erhoben wird;
- d) der Einspruch oder die Klage wird nicht mit Tatsachen oder Behauptungen begründet, welche die Internationale Arbeitskonferenz oder eine Regionaltagung bereits früher erörtert und für unerheblich oder unbegründet befunden hat.

4. Der Vollmachtenausschuss legt seinen Bericht unverzüglich der Tagung vor, die das Amt ersucht, den Bericht dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen.

ARTIKEL 10

Rederecht

1. Keine Person darf das Wort ergreifen, ohne den Vorsitzenden darum ersucht und dessen Erlaubnis erhalten zu haben; in der Regel erteilt der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, eingedenk dessen, dass Delegierten Vorrang eingeräumt werden sollte.

2. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes oder sein Vertreter kann mit Erlaubnis des Vorsitzenden das Wort ergreifen.

3. Personen, die gemäß Artikel 1 Absatz 3, 9, 10, 11 oder 13 an der Tagung teilnehmen dürfen, sowie Vertreter offizieller universeller oder regionaler internationaler Organisationen können mit Erlaubnis des Vorsitzenden bei Aussprachen in der Plenarsitzung das Wort ergreifen.

4. Vertreter nichtstaatlicher universeller oder regionaler internationaler Organisationen, die gemäß Artikel 1 Absatz 12 an der Konferenz teilnehmen dürfen, können mit Erlaubnis des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden das Wort ergreifen und Erklärungen über in der Tagesordnung enthaltene Fragen zur Unterrichtung der Tagung abgeben oder verteilen. Kann kein Einverständnis erzielt werden, so überweist der Vorsitzende die Frage der Tagung zur diskussionslosen Beschlussfassung.

5. Mit Erlaubnis des Vorsitzenden kann ein Vorstandsmitglied des Verwaltungsrats auf der Tagung das Wort ergreifen.

6. Der Vorsitzende kann einem Redner, dessen Bemerkungen vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, das Wort entziehen.

7. Die Redezeit darf ohne einstimmige Zustimmung des Vorstands der Tagung fünf Minuten nicht überschreiten.

8. Werden auf der Tagung Diskussionen in Form von interaktiven Debatten durchgeführt, wird eingeladenen Personen, die nicht einer der in den Absätzen 3 und 4 aufgeführten Personengruppen angehören, die Erlaubnis zur Teilnahme an der Diskussion erteilt, und der Vorsitzende kann solchen Personen die Befugnis erteilen, die Debatten zu leiten. Artikel 10 Absatz 7 findet auf solche Debatten keine Anwendung.

ARTIKEL 11

Entschließungen, Abänderungs- und andere Anträge

1. Vorbehaltlich der nachstehenden Regeln kann jeder Delegierte eines Mitglieds, das als Vollmitglied an der Regionaltagung teilnimmt, einen Entschließungs-, Abänderungs- oder sonstigen Antrag stellen.

2. Entschließungen, Abänderungs- und andere Anträge dürfen nur erörtert werden, wenn sie unterstützt worden sind.

3. (1) Anträge zur Geschäftsordnung können ohne vorherige Ankündigung und ohne Hinterlegung des Wortlauts beim Sekretariat der Tagung gestellt werden. Sie können jederzeit vorgebracht werden, es sei denn, der Präsident hat einem

Redner bereits das Wort erteilt und dieser hat seine Ausführungen noch nicht beendet.

(2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören:

- a) Anträge auf Rückverweisung eines Gegenstands;
- b) Anträge auf Aufschub der Behandlung eines Gegenstands;
- c) Anträge auf Vertagung der Sitzung;
- d) Anträge auf Vertagung der Erörterung einer bestimmten Frage;
- e) Anträge auf Abschluss der Beratung.

4. (1) Entschließungen dürfen einer Sitzung der Tagung nur vorgelegt werden, wenn sie einen Tag vorher beim Sekretariat der Tagung im Wortlaut hinterlegt worden sind.

(2) So hinterlegte Entschließungen müssen vom Sekretariat übersetzt und spätestens während der Sitzung, die derjenigen vorausgeht, auf der sie erörtert werden sollen, verteilt werden.

(3) Abänderungsanträge zu einer Entschließung können ohne vorherige Ankündigung gestellt werden, wenn der Wortlaut des Abänderungsantrags dem Sekretariat der Tagung vorgelegt wird, bevor er zur Erörterung kommt.

5. (1) Abänderungsanträge sind vor der Entschließung, auf die sie sich beziehen, zur Abstimmung zu stellen.

(2) Werden zu einem Antrag oder zu einer Entschließung mehrere Abänderungsanträge gestellt, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge, in der sie erörtert und zur Abstimmung gebracht werden, vorbehaltlich der folgenden Regeln:

- a) sämtliche Entschließungen, Abänderungs- und sonstige Anträge sind zur Abstimmung zu bringen;
- b) der Vorsitzende entscheidet, ob über alle Abänderungsanträge gesondert abgestimmt oder ob ein Abänderungsantrag dem anderen bei der Abstimmung gegenübergestellt werden soll; in letzterem Fall gilt ein Antrag oder eine Entschließung erst dann als abgeändert, wenn der Abänderungsantrag, auf den die meisten Stimmen entfallen, in einer gesonderten Abstimmung angenommen worden ist;

c) hat ein Antrag oder eine EntschlieÙung in der Abstimmung eine Abänderung erfahren, so muss der Antrag oder die EntschlieÙung in der abgeänderten Form der Tagung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt werden.

6. Der Einbringer kann seinen Abänderungsantrag zurückziehen, sofern nicht ein Abänderungsantrag zu diesem zur Erörterung steht oder angenommen worden ist. Ein so zurückgezogener Abänderungsantrag kann ohne vorherige Ankündigung von jedem anderen Delegierten neu gestellt werden.

7. Jeder Delegierte kann jederzeit darauf hinweisen, dass die Regeln nicht eingehalten werden; der Vorsitzende trifft in einem solchen Fall unverzüglich eine Entscheidung.

ARTIKEL 12

Abstimmungen und Beschlussfähigkeit

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation¹ hat jeder Delegierte eines Mitglieds, das als Vollmitglied an der Regionaltagung teilnimmt, das Recht, persönlich über alle Gegenstände abzustimmen, die von der Tagung erörtert werden.

2. Wenn eines der auf der Tagung vertretenen Mitglieder einen der ihm zustehenden nicht der Regierungsgruppe angehörenden Delegierten nicht beruft, so ist der andere nicht der Regierungsgruppe angehörende Delegierte berechtigt, an der Konferenz teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, er ist jedoch nicht zur Teilnahme an Abstimmungen berechtigt.

3. Beschlüsse werden, soweit wie möglich, in gegenseitigem Einvernehmen gefasst. In Ermangelung eines solchen vom Vorsitzenden ordnungsgemäß festgestellten und bekannt gegebenen Einvernehmens werden Beschlüsse mit einfacher

¹ Artikel 13 Absatz 4 lautet wie folgt: „Ein Mitglied der Organisation, das mit der Zahlung seines Beitrages zu den Kosten der Organisation im Rückstand ist, kann an den Abstimmungen der Konferenz, des Verwaltungsrates oder eines Ausschusses sowie an den Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrates nicht teilnehmen, wenn der Betrag seiner Zahlungsrückstände dem von ihm für die vorangehenden zwei vollen Jahre geschuldeten Beitrag gleichkommt oder ihn übersteigt. Die Konferenz kann jedoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen ein solches Mitglied ermächtigen, an den Abstimmungen teilzunehmen, wenn sie feststellt, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen ist, die vom Willen des Mitgliedes unabhängig sind.“

Mehrheit der Stimmen gefasst, die von den auf der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Tagung abgegeben werden.

4. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben.

5. Eine Abstimmung ist ungültig, wenn die Gesamtzahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen geringer ist als die Hälfte der Gesamtzahl der auf der Tagung stimmberechtigten Delegierten.

6. Das Ergebnis der Abstimmung wird vom Sekretariat ermittelt und vom Vorsitzenden bekannt gegeben.

7. Bei Stimmgleichheit gelten Entschlüsse, Schlussfolgerungen, Berichte, Änderungs- oder sonstige Anträge als nicht angenommen.

ARTIKEL 13

Sprachen

Der Verwaltungsrat bestimmt die Arbeitssprachen der Tagung und kann das Sekretariat ersuchen, unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Ressourcen Vorkehrungen für die Verdolmetschung und die Übersetzung von Unterlagen in andere und aus anderen Sprachen zu treffen.

ARTIKEL 14

Selbständigkeit der Gruppen

Jede Gruppe hat vorbehaltlich dieser Regeln das Recht, ihr eigenes Verfahren aufzustellen.

Anhang

Allgemeine Bestimmungen der Vereinbarung für die Veranstaltung einer Regionaltagung

Organisation

1. Sofern in dem vorliegenden Abkommen nichts anderes bestimmt ist, hat die IAO die volle Verantwortung für die Ausrichtung und Leitung der Tagung gemäß den *Regeln für Regionaltagungen* der IAO und anderen geltenden IAO-Vorschriften, Regeln und Gepflogenheiten.
2. Ohne Einschränkung des vorstehenden Absatzes ist die IAO insbesondere allein verantwortlich für:
 - i) die Erteilung der Akkreditierung der Tagungsteilnehmer nach den geltenden Regeln und Gepflogenheiten der IAO;
 - ii) die Vorbereitung und die Leitung der Tagung gemäß den *Regeln für Regionaltagungen* der IAO; und
 - iii) die Erstellung des Tagungsprogramms.
3. Die Regierung gewährt der IAO Unterstützung in Protokoll- und Sicherheitsfragen, auch in Bezug auf den Empfang und die ordnungsgemäße Behandlung von Staatsoberhäuptern, Regierungschefs und Ministern, die an der Tagung teilnehmen.

Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen

4. Die Räumlichkeiten des Tagungsorts gelten als Räumlichkeiten der IAO im Sinne von Artikel III Abschnitt 5 des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen.
5. Die Regierung wendet auf die IAO, ihre Vermögenswerte, Gelder und Guthaben, ihre Bediensteten und Sachverständigen und alle Vertreter von Mitgliedstaaten, Beobachter und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die zu der Tagung eingeladen werden, die Bestimmungen des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen und des die IAO betreffenden Anhangs I an.
6. Die Regierung sorgt für zügige Verfahren, um die An- und Rückreise und den Aufenthalt in [Name des Gastlands] für alle in dem vorstehenden Absatz genannten Personen sowie ihre Familienangehörigen während der

- gesamten Dauer ihrer Tätigkeit, Mission(en) oder Aufenthalt(e) im Zusammenhang oder in Verbindung mit der Tagung zu erleichtern.
7. Alle in Absatz [x] genannten Personen haben das Recht auf Einreise nach und Ausreise aus [Name des Gastlands], und auf der Durchreise zum und vom Tagungsort unterliegen sie keiner Behinderung.
 8. Die konsularischen Vertreter der Regierung im Ausland sind anzuweisen, IAO-Bediensteten und Vertretern von Mitgliedstaaten, die zu der Tagung eingeladen werden, unverzüglich oder ohne Wartezeiten ein Visum auszustellen, ohne die persönliche Anwesenheit des Antragstellers oder die Zahlung von Gebühren zu verlangen. Die IAO macht der Regierung die Namen der IAO-Bediensteten und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie das von der IAO veröffentlichte amtliche Verzeichnis der Delegationen verfügbar, die als Grundlage für die Überprüfung der Delegationen der Mitgliedstaaten dienen können. Allen anderen in Absatz [x] genannten Personen werden Visa in einem zügigen Verfahren ausgestellt.
 9. Die Regierung trifft alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, um während der gesamten Tagung in enger Zusammenarbeit mit der IAO und insbesondere unter voller Achtung der Vorrechte und Befreiungen der IAO für angemessene Sicherheit zu sorgen.
 10. Die Regierung trifft die geeigneten Verwaltungsanordnungen für den Nachlass oder die Erstattung des Betrags der Verbrauchssteuer oder sonstigen Steuer oder Abgabe, die möglicherweise auf den Kauf von Gütern oder Dienstleistungen durch die IAO für den amtlichen Gebrauch im Zusammenhang mit der Tagung erhoben werden.

Logo und Name

11. Die Parteien kommen überein, dass das einzige Logo der Tagung das von der IAO entworfene Logo ist. Die IAO ist Eigentümerin aller geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit dem Logo.
12. Die IAO gewährt der Regierung eine ausschließliche weltweite nicht übertragbare Lizenz zur Verwendung des Tagungslogos nur für Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung und erfolgreichen Durchführung der Tagung, und die Regierung nimmt diese an.
13. Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist, verwendet weder die Regierung noch irgendeine andere in ihrem Namen handelnde Stelle den Namen oder das Emblem der IAO in irgendeiner Form oder für irgendeinen Zweck ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der IAO.

14. Soweit im vorliegenden Abkommen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, verwendet weder die Regierung noch irgendeine andere in ihrem Namen handelnde Stelle den Titel der Tagung, nämlich „...“ oder ein entsprechendes Akronym ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der IAO.

Haftung

15. Die Regierung stellt die IAO frei von Ansprüchen im Zusammenhang mit Schäden an von der Regierung zur Verfügung gestellten Personen oder Einrichtungen, es sei denn, dass diese Schäden durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten der IAO oder ihrer Bediensteten verursacht worden sind.

Änderungen

16. Die Parteien können die Bestimmungen dieser Vereinbarung, mit Ausnahme der die Vorrechte und Befreiungen der IAO und ihr geistiges Eigentum betreffenden Bestimmungen, durch eine schriftliche, von ihren Bevollmächtigten unterzeichnete Vereinbarung abändern.

Schlichtung von Streitigkeiten

17. Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften um eine gütliche Regelung aller Streitigkeiten, Kontroversen oder Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder ihrer Auslegung. Alle Streitigkeiten, Kontroversen oder Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden durch direkte Verhandlungen zwischen den Parteien geregelt.

Absage, Verschiebung oder Kündigung

18. Die IAO kann als zwischenstaatliche Organisation von ihrem Verwaltungsrat aufgefordert werden, die Tagung zu verschieben, abzusagen oder zu verlegen. In einem solchen Fall wird die Regierung von der IAO über einen solchen Beschluss entsprechend informiert. Die Vereinbarung erlischt unverzüglich, und jede Partei kommt für ihre eigenen Kosten auf.
19. Falls die Tagung auf gemeinsamen Beschluss der Regierung und der IAO abgesagt oder verschoben wird, auch im Fall höherer Gewalt, erlischt diese Vereinbarung unverzüglich, und jede Partei kommt für ihre eigenen Kosten auf.

20. Im Fall einer Absage, Unterbrechung, Verschiebung oder Verlegung des Austragungsorts der Tagung durch eine der beiden Parteien, hat die andere Partei das Recht, diese Vereinbarung zu kündigen. Die Parteien konsultieren sich mindestens dreißig (30) Tage vor einer solchen Kündigung. Im Fall einer solchen Kündigung kommt jede Partei für ihre eigenen Kosten auf.

**Liste der als Vollmitglieder einzuladenden Mitglieder
nach Regionen** (vom Verwaltungsrat auf seiner 334. Sitzung
(Oktober–November) gebilligt)

Afrika

Ägypten	Madagaskar
Algerien	Malawi
Angola	Mali
Äquatorialguinea	Marokko
Äthiopien	Mauretanien
Benin	Mauritius
Botsuana	Mosambik
Burkina Faso	Namibia
Burundi	Niger
Côte d'Ivoire	Nigeria
Dschibuti	Ruanda
Eritrea	Sambia
Eswatini	Saõ Tomé und Príncipe
Gabun	Senegal
Gambia	Seychellen
Ghana	Sierra Leone
Guinea	Simbabwe
Guinea-Bissau	Somalia
Kamerun	Südafrika
Kap Verde	Sudan
Kenia	Südsudan
Komoren	Tansania, Vereinigte Republik
Kongo	Togo
Kongo, Demokratische Republik	Tschad
Lesotho	Tunesien
Liberia	Uganda
Libyen	Zentralafrikanische Republik

Amerika

Antigua und Barbuda	Jamaika
Argentinien	Kanada
Bahamas	Kolumbien
Barbados	Kuba
Belize	Mexiko
Bolivien, Plurinationaler Staat	Nicaragua
Brasilien	Panama
Chile	Paraguay
Costa Rica	Peru
Dominica	Saint Lucia
Dominikanische Republik	St. Kitts und Nevis
Ecuador	St. Vincent und die Grenadinen
El Salvador	Suriname
Grenada	Trinidad und Tobago
Guatemala	Uruguay
Guyana	Venezuela, Bolivarische Republik
Haiti	Vereinigte Staaten
Honduras	

Europa

Albanien	Frankreich
Armenien	Georgien
Aserbaidshjan	Griechenland
Belarus	Irland
Belgien	Island
Bosnien und Herzegowina	Israel
Bulgarien	Italien
Dänemark	Kasachstan
Deutschland	Kirgistan
Estland	Kroatien
Finnland	Lettland

Litauen
Luxemburg
Malta
Moldau, Republik
Montenegro
Niederlande
Nordmazedonien
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Russische Föderation
San Marino
Schweden

Schweiz
Serbien
Slowakei
Slowenien
Spanien
Tadschikistan
Tschechische Republik
Türkei
Turkmenistan
Ukraine
Ungarn
Usbekistan
Vereinigtes Königreich
Zypern

Asien und Pazifik

Afghanistan
Australien
Bahrain *
Bangladesch
Brunei Darussalam
China (einschließlich SAR
Hongkong und SAR Macao)
Cookinseln
Fidschi
Indien
Indonesien
Irak
Iran, Islamische Republik
Japan
Jemen *
Jordanien *

Kambodscha
Katar *
Kiribati
Korea, Republik
Kuwait *
Laos, Demokratische
Volksrepublik
Libanon *
Malaysia
Malediven
Marschallinseln
Mongolei
Myanmar
Nepal
Neuseeland
Oman *

Pakistan	Syrien, Arabische Republik *
Palau	Thailand
Papua-Neuguinea	Timor-Leste
Philippinen	Tonga
Salomonen	Tuvalu
Samoa	Vanuatu
Saudi-Arabien *	Vereinigte Arabische Emirate *
Singapur	Vietnam
Sri Lanka	

* Länder, für die das Regionalbüro für die arabischen Staaten zuständig ist.